



# Stiftungsurkunde

## der Stiftung PRO SENECTUTE GLARUS

### **Art. 1. Name und Sitz**

- 1.1. Unter dem Namen Pro Senectute Glarus besteht gemäss Art. 80 ff. ZGB eine kantonale Stiftung.
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Glarus.
- 1.3. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kantonalen Aufsichtsbehörde.

### **Art. 2. Stiftungszweck**

- 2.1. Die Stiftung bezweckt, das Wohl, die Würde und die Rechte der älteren Menschen im Kanton Glarus zu erhalten und zu verbessern.
- 2.2. Die Stiftung kann auch zum Wohl anderer Bevölkerungsgruppen beitragen.

### **Art. 3. Stiftungsvermögen und Finanzen**

- 3.1. Pro Senectute Schweiz widmete der Stiftung sämtliche in der Stiftungsrechnung der „Pro Senectute“ Kantonalkomitee Glarus enthaltenen Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt der Gründung.
- 3.2. Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten aus selbsterarbeiteten Mitteln sowie aus privaten und öffentlichen Zuwendungen und Beiträgen.

#### **Art. 4. Organe**

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle. Der Stiftungsrat kann auch Ausschüsse bilden.

#### **Art. 5. Stiftungsrat**

- 5.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern.
- 5.2. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selber.
- 5.3. Der Stiftungsrat sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweckes und bestimmt die kantonale Stiftungspolitik in dem von Pro Senectute Schweiz festgelegten Rahmen.
- 5.4. Der Stiftungsrat wählt die Geschäftsstellenleitung sowie die Revisionsstelle nach Art. 727c OR.
- 5.5. Er unternimmt die Massnahmen bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Stiftung.
- 5.6. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, das Stiftungszweck und Stiftungsorganisation näher umschreibt und die Aufgaben der einzelnen Organe festlegt.
- 5.7. Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ zugewiesen sind.

#### **Art. 6. Geschäftsstelle**

- 6.1. Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ der Stiftung.
- 6.2. Der Geschäftsstelle steht die Geschäftsstellenleitung vor.

#### **Art. 7. Revisionsstelle**

- 7.1. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und erstattet dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

**Art. 8. Änderung der Stiftungsurkunde, Auflösung der Stiftung**

- 8.1. Änderungen der Stiftungsurkunde sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Erforderlich ist sodann auch die Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde.
- 8.2. Bei Auflösung der Stiftung wird der kantonalen Aufsichtsbehörde beantragt, einen allfälligen Liquidationsüberschuss an eine steuerbefreite Institution zu übertragen, die im Kanton Glarus ähnliche Ziele verfolgt.

**Art. 9 Inkrafttreten**

- 9.1. Die Stiftungsurkunde tritt mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat und durch die kantonale Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 9.2. Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt alle früheren Fassungen.

8750 Glarus, 23. April 2015

Brigitte Baumgartner Büsser  
Präsidentin Stiftungsrat

Daniela Gallati-Landolt  
Vizepräsidentin Stiftungsrat